Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. September 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1913.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus diesem Lande nach und durch Baden auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung neuerdings allgemein verboten.

Karlsruhe, den 28. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Wiener.

Dr. Straub.

Verordnung.

(Vom 30. August 1913.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Aufgrund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1.

Die bei Erkrankungs- und Todesfällen an übertragbarer Genickstarre anwendbaren Vorschriften der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275 ff.), und der Desinfektionsordnung vom 9. Mai 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297 ff.) einschließlich ihrer Anlagen

finden auch bei Erkrankungs- und Todesfällen an spinaler Kinderlähmung (Poliomyelitis acuta infantum) Anwendung.

§ 2.

Zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit können für die Dauer der Krankheitsgefahr, abgesehen von den in § 10 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, aufgezählten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal im Sinne des § 17 jener Verordnung angeordnet werden.

Die Überführung von an spinaler Kinderlähmung erkrankten Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gemäß § 13 Absatz 5 derselben Verordnung darf gegen den Willen der Eltern nur bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit angeordnet werden.

§ 3.

Die Anlage I zu der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, erhält im Eingang folgenden Zusatz: „23. Spinale Kinderlähmung (Poliomyelitis acuta infantum)".

Karlsruhe, den 30. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.
Weingärtner.

Eberle.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. September 1913.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die in den Apotheken zulässigen Wagen und Gewichte betreffend; das Abdeckereiwesen betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. September 1913.)

Die in den Apotheken zulässigen Wagen und Gewichte betreffend

Auf Grund der §§ 23 Absatz 2 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349) und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen nur geeichte Präzisionswagen vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswagen solche Handelswagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

§ 2.

An den Hebelarmen gleicharmiger Wagen dürfen sich keinerlei Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Wage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Daher sind Sattelvorrichtungen an den Tarier- und Handwagen für Rezeptur und Handverkauf verboten.

Jede Wage muß die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten.

§ 3.

Für die Verkehrsfehlergrenzen der Handels- und Präzisionswagen und -Gewichte sind die in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1065) erlassenen Bestimmungen maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Alle Gewichte, welche auf den Präzisionswagen der Apotheken in Anwendung kommen, müssen als Präzisionsgewichte geeicht sein. Die einzelnen Gewichtstücke sind in hölzernen Kästchen oder Einsätzen aufzubewahren, in welchen jedes seinen bestimmten Platz hat.

§ 5.

In jeder Apotheke muß ein zur Kontrolle bestimmter Satz Normalgewichte von der Genauigkeit der Gebrauchsnormale für Präzisionsgewichte der Eichämter vorhanden sein, welcher ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit von Gewichten zu benützen und abgesondert von den übrigen Gewichten aufzubewahren ist.

Derselbe muß enthalten:

2	Stück zu	200	Gramm
1	" "	100	"
1	" "	50	"
2	" "	20	"
1	" "	10	"
1	" "	5	"
2	" "	2	"
1	" "	1	"
1	" "	500	Milligramm
2	" "	200	"
1	" "	100	"
1	" "	50	"
2	" "	20	"
1	" "	10	"
1	" "	5	"
2	" "	2	"
1	" "	1	"

Die Einzelgewichte müssen in einem mit gut schließendem Deckel versehenen Kästchen eingelassen sein. Der Satz Normalgewichte ist alle 5 Jahre dem Großherzoglichen Obereichungsamt zur Prüfung einzusenden.

§ 6.

Die Wagen und Gewichte der Apotheken unterliegen der Nacheichung innerhalb zweijähriger Fristen. Wagen, an welchen sich Mängel zeigen, sind sofort entweder zur Reparatur und Neueichung zu bringen oder außer Gebrauch zu setzen und aus den Geschäftsräumen zu entfernen.

Auch hat der Apotheker seine im Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke, insbesondere die kleineren, von Zeit zu Zeit mit den entsprechenden Normalgewichten zu vergleichen und die-

jenigen, welche die Verkehrsfehlergrenze überschreiten, entweder berichtigen und neu eichen zu lassen oder durch neue Stücke zu ersetzen.

§ 7.

Die Apothekenvisitatoren haben sich bei den Visitationen der Apotheken darüber zu verlässigen, daß die Wagen und Gewichte geeicht und mit dem vorgeschriebenen Jahresstempel versehen sind. Werden hierbei Wagen und Gewichte vorgefunden, deren Benützung nach den bestehenden Vorschriften unzulässig ist, so hat der Visitator dieselben wegzunehmen und dem Bezirksamt mit entsprechender Anzeige zu weiterem Verfahren zu übergeben.

Die von den Eichämtern ausgestellten Bescheinigungen über die Nacheichung von Gewichtsstücken von 500 Milligramm abwärts und der Präzisionswagen mit einer höchsten zulässigen Last von 20 Gramm und weniger, sind aufzubewahren und bei der nächstfolgenden Visitation vorzulegen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft. Von demselben Tag an tritt die Verordnung vom 18. September 1889, die in den Apotheken zulässigen Wagen und Gewichte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 206) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 6. September 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Straub.

Bekanntmachung.

(Vom 11. September 1913.)

Das Abdeckereiwesen betreffend.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 30. März 1905, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193), werden die §§ 1 bis 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1899, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155), mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 ab für den Abdeckereiverband Donaueschingen, umfassend den Amtsbezirk Donaueschingen, in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 11. September 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Eberle.

Bekanntmachung.

(Vom 15. September 1913.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Schaffhausen eine für den inländischen Viehbestand gefahrdrohende Ausbreitung erlangt hat, wird auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes die Einfuhr von frischem Fleisch, roher Milch, frischen Häuten und Klauen, von Dünger, sowie von Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus dem schweizerischen Bezirk Schleitheim untersagt und das Einfuhrverbot auch auf Klauentiere, die aus dem genannten Bezirk kommend im kleinen Grenzverkehr die Grenzstrecke Erzingen-Stühlingen-Fützen passieren, ausgedehnt.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 20 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuches der kleine Grenzverkehr mit Klauentieren aus den Bezirken Waldshut und Bonndorf über die genannte Strecke verboten.

Karlsruhe, den 15. September 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. V.:

Glockner.

Jung.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. September 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1913.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Wenkheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Oktober 1913 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 17. September 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Meyer.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1913.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XII) bis zum 1. April 1914 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 17. September 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Dr. Arnsperger.

Dr. Straub.

Bekanntmachung.

(Vom 20. September 1913.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Zum Schutze gegen die durch die Beförderung von Geflügelsendungen drohende Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird die Einfuhr von lebendem Geflügel (Gänse, Enten, Haushühner einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne) aus dem schweizerischen Kanton Schaffhausen auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 20. September 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Dr. Arnsperger.

Jung.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. September 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. September 1913.)

Den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 betreffend.

Auf Grund der vom Bundesrat am 15. Juli 1913 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (AB) wird, soweit erforderlich im Einverständnis des Reichskanzlers, des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern verordnet, wie folgt:

§ 1 (zu den §§*) 1, 49, 188 und 209 der AB).

(1) Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben sind in Baden zuständig:

1. a. Zur Erhebung der Abgabe von Gesellschaftsverträgen (Tarifnummer 1 A):
die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk; die Hauptsteuerämter in Karlsruhe und Mannheim auch für den Bezirk der Finanzämter in diesen Städten;

b. zur Erhebung der Abgabe und zur Abstempelung von inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sowie von stempelpflichtigen und stempelfreien in- und ausländischen Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen (Tarifnummer 2 a, 3 und 3 A):
die Hauptsteuerämter Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim;

c. zur Erhebung der Abgabe von ausländischen Wertpapieren (Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 C, 2 b, c):
die Hauptsteuerämter Karlsruhe und Mannheim;

d. zur Erhebung der Abgabe von Kuxen (Abstempelung von Anteilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Tarifnummer 1 B):
das Hauptsteueramt Karlsruhe;

*) Bisher: 1, 175, 181 und 182.

c. zur Erhebung der Abgabe von Genußscheinen (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2, Absatz 2):

das Hauptsteueramt Mannheim;

f. zur Erhebung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben (§ 17 StG):

sämtliche Hauptsteuerämter und die Finanzämter Bruchsal, Donaueschingen, Rastatt, Villingen und Wertheim.

2. Zur Erhebung der Abgabe von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften:

a. Verkauf von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 und von ungestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

die Hauptsteuerämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Pforzheim, Säckingen, die Finanzämter Bruchsal, Donaueschingen, Rastatt, Tauberbischofsheim, Villingen und Wertheim sowie das Zollamt Waldshut, die Nebenzollämter im Innern und die Untersteuerämter;

b. Verkauf von gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Finanzamt Wertheim.

3. Zur Erhebung der Abgabe von Lotterielosen sowie von Ausweisen über Spieleinlagen (Tarifnummer 5):

das Hauptsteueramt Freiburg für seinen Bezirk sowie für den der Hauptsteuerämter Lahr und Lörrach und den Teil des Bezirks des Hauptzollamts Basel, der innerhalb der Zollgrenze liegt;

das Hauptsteueramt Karlsruhe für seinen Bezirk und den der Finanzämter Bruchsal und Rastatt und der Hauptsteuerämter Pforzheim und Baden, soweit nicht das Hauptsteueramt Baden zuständig ist;

das Hauptsteueramt Konstanz für seinen Bezirk und den der Hauptsteuerämter Säckingen, Stühlingen und Singen sowie der Finanzämter Donaueschingen und Villingen;

das Hauptsteueramt Mannheim für seinen Bezirk, für die Amtsbezirke Mannheim und Schwetzingen und für den Bezirk des Hauptsteueramts Heidelberg sowie des Finanzamts Wertheim.

Das Hauptsteueramt Baden ist ermächtigt zur Erhebung der Abgabe für die in seinem Bezirke und in dem des Finanzamts Rastatt genehmigten Totalisator-Unternehmungen, ferner zur Erhebung der Abgabe für die bei den Pferderennen in seinem Bezirke und in dem des Finanzamts Rastatt stattfindenden Ausspielungen, sofern von der Abstempelung der Lose Umgang genommen werden kann.

4. Zur Erhebung der Abgabe von Frachturkunden (Tarifnummer 6):

a. Verkauf von Stempelmarken:

die Hauptsteuerämter Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Singen, das Finanzamt Wertheim, das Zollamt Kehl und das Untersteueramt Weinheim;

b. Abstempelung von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden:
das Hauptzollamt Mannheim.

5. Zur Erhebung der Abgabe von Personenfahrkarten (Tarifnummer 7):
a. gegen Abstempelung:
die Hauptsteuerämter Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim;
b. im Abrechnungsverfahren:
die Hauptsteuerämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Pforzheim und Mannheim und das Finanzamt Wertheim;
c. durch Verwendung von Marken:
die Hauptsteuerämter Karlsruhe, Mannheim und Lahr.

6. Zur Erteilung von Erlaubniskarten (Tarifnummer 8):
a. für inländische Kraftfahrzeuge die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk, die Hauptsteuerämter in Karlsruhe und Mannheim auch für den Bezirk der Finanzämter in diesen Städten.
Die Hauptsteuerämter Stühlingen und Singen erteilen die Inlandskarten auch für die Zollausschlußgebiete.
b. für ausländische Kraftfahrzeuge:
die Grenzzollämter, ferner die Hauptsteuerämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim; für die über die Reichsgrenze in die Zollausschlußgebiete eingehenden Kraftfahrzeuge die Steuereinnehmereien Büsingen, Jestetten und Lottstetten. Zur Verlängerung bereits erteilter Erlaubniskarten sind alle Hauptsteuerämter und die Finanzämter Bruchsal, Donaueschingen, Rastatt, Villingen und Wertheim zuständig.

7. Zur Erhebung der Abgabe von Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehalte u. s. w. nach Tarifnummer 9):
alle Hauptsteuerämter und die Finanzämter Bruchsal, Donaueschingen, Rastatt, Villingen und Wertheim für ihren Zollverwaltungsbezirk; der Bezirk des Hauptzollamts Mannheim ist dem Hauptsteueramt Mannheim, der im Inlande liegende Teil des Bezirks des Hauptzollamts Basel dem Hauptsteueramt Lörrach zugewiesen.

8. Zur Erhebung des Scheckstempels:
a. Verkauf von Stempelmarken der Tarifnummer 10:
alle Hauptsteuerämter, alle Finanzämter mit Ausnahme von Karlsruhe, Mannheim und Offenburg,
das Zollamt Waldshut, die Untersteuerämter Herbolzheim und Weinheim,
die Nebenzollämter Offenburg und Radolfzell und die
Steuereinnehmereien Adelsheim, Auggen, Badenweiler, Birkendorf, Breisach, Bühl, Durlach, Eberbach, Eichstetten, Eigeltingen, Endingen, Eppingen, Ettenheim, Ettlingen, Furtwangen, Gernsbach, Grenzach, Hagnau, Haslach, Hausach, Jestetten, Kandern, Kappelrodeck, Kehl, Kirchzarten, Ladenburg, Löffingen, Markdorf, Mengen,

Meßkirch, Neckarbischofsheim, Neustadt, Oberkirch, Östringen, Oppenau, Pfullendorf, Philippsburg, St. Georgen, Schiltach, Schliengen, Schopfheim, Schwenningen, Staufen, Stetten a. k. M., Triberg, Waibstadt, Waldkirch, Wiesloch, Wolfach, Wyhlen und Zell;

b. Abstempelung von Vordrucken zu Schecks und diesen gleichgestellten Quittungen: die Hauptsteuerämter Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim.

9. Zur Erhebung der Abgabe von Versicherungen (Tarifnummer 12):

die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk; die Hauptsteuerämter in Karlsruhe und Mannheim auch für den Bezirk der Finanzämter in diesen Städten.

(2) Zum Umtausch unbeschädigter und zum Ersatz unbrauchbar gewordener Stempelzeichen sind die Stellen befugt, die nach Obigem zum Verkaufe der Stempelzeichen zuständig sind.

(3) Steuerstellen im Sinne des Abschnittes IX des Reichsstempelgesetzes sind im Großherzogtum Baden die Bezirkssteuerbehörden und zwar in Karlsruhe und Mannheim die Hauptsteuerämter.

Die Festsetzung der in § 95 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe liegt der Zoll- und Steuerdirektion ob.

§ 2 (zu §§ 4 und 181 der AB).

Ist die Rechtswirksamkeit eines Geschäftes von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig, so hat bei Verträgen der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Art die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1a zuständige Stelle, im übrigen die Behörde oder der Beamte, welche die Verhandlung oder Beurkundung aufgenommen haben, und bei privatschriftlichen oder im Ausland errichteten Urkunden die für deren Besteuerung zuständige Steuerstelle die Abgabe festzusetzen.

§ 3 (zu §§ 6, 12, 15, 157 AB).

(1) Die Gerichtsschreiber der Registergerichte haben der nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1a zuständigen Steuerstelle die in § 6 des Reichsstempelgesetzes und § 12 der AB vorgeschriebene Nachricht alsbald nach dem Vollzuge der Eintragungen im Handels- oder Genossenschaftsregister zu geben.

(2) Ferner haben sie der nach § 1 Ziffer 7 zuständigen Steuerstelle auf Schluß des Kalenderjahres

a. von jeder in Abteilung B des Handelsregisters erfolgten Eintragung einer neuen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Angabe des Sitzes der Gesellschaft und, wenn tunlich, auch des Zeitpunktes, mit dem das Gesellschaftsjahr der Gesellschaft beginnt,

b. von jeder Änderung der eingetragenen Firma, des Sitzes oder des Geschäftsjahres der Gesellschaft,

c. von jedem Erlöschen einer solchen Gesellschaftsfirma

für das abgelaufene Jahr Mitteilung zu machen.

(3) Die Staats- und Gemeindebehörden haben gemäß § 6 Absatz 3 der AB den Steuerstellen auf deren Ersuchen bei Ermittelung der Grundlagen für die Feststellung der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Abgaben in den zulässigen Fällen Beistand zu leisten.

(4) Die Forst- und Domänendirektion wird sich auf Ersuchen der Steuerstellen zu den Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gewerkschaftsvermögens gutachtlich äußern.

§ 4 (zu §§ 8 und 179 der AB).

Soweit die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden für die Ermittelung des Wertes die für die Verkehrssteuer erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5 (zu §§ 9, 31, 50 und 88 der AB).

Wenn nach dem Gesetz oder nach den Ausführungsvorschriften eine Sicherheit zu leisten ist, kommen die Vorschriften über die Bestellung von Sicherheiten zugunsten der Finanzverwaltung zur Anwendung.

§ 6 (zu §§ 16, 119, 185, 242 der AB).

(1) Über Anträge auf Erstattung des Grundstücksstempels entscheidet, soweit nicht in Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist, die Zoll- und Steuerdirektion, welche die zu erstattenden Beträge durch die Bezirkssteuerstelle auszahlen läßt.

(2) Über Anträge auf Erstattung des Fahrkartenstempels in den Fällen des § 119 (1) der AB entscheiden die Hauptsteuerämter, welche die Fahrkarten abgestempelt haben.

(3) Über Anträge auf Ersatz für vernichtete oder abhanden gekommene gestempelte Scheckvordrucke in den Fällen des § 212 der AB haben die Hauptsteuerämter Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz zu entscheiden.

(4) Über Anträge auf Erstattung überhobener Grundwechselabgaben entscheiden die Behörden, die den Stempel festgesetzt haben, im Benehmen mit der Bezirkssteuerstelle. Für die staatlichen Grundbuchämter kommt diese Befugnis nur den Grundbuchbeamten, nicht auch den Hilfsbeamten zu.

§ 7 (zu §§ 83 und 88 der AB).

(1) Die Zoll- und Steuerdirektion entscheidet darüber, ob und unter welchen Bedingungen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose abgesehen werden darf. Sie kann die Befugnis zur Entscheidung auf die zur Erhebung der Abgabe zuständigen Hauptsteuerämter übertragen. Diese Hauptsteuerämter sind ermächtigt, die Abgabe für inländische Lotterielose bis zum Ziehungstage gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die Ziehung nicht später als 9 Monate, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, stattfindet. Sie sind auch befugt, zum Absatze von Losen vor Entrichtung der Steuer die Genehmigung zu erteilen, wenn die Stempelabgabe für sämtliche auszugebenden Lose hinreichend sichergestellt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Zu weitergehender Stundung ist in den Fällen des vorigen Absatzes die Zoll- und Steuerdirektion zuständig.

§ 8 (zu § 141 der AB).

Die Erhebung der Stempelabgabe für ausländische Kraftfahrzeuge unterbleibt bei Benützung der Straßenstrecken:

Merishausen—Schlauch—Bargen, Thaingen—Bietingen—Gottmadingen—Ramsen, Schaffhausen—Büsingen—Dörflingen oder Gailingen, Dörflingen—Gailingen—Ramsen und den südlich von letzterer Straße gelegenen Straßenstrecken,

sofern die Kraftfahrzeuge diese Strecken ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurücklegen. Die Zoll- und Steuerdirektion ist ermächtigt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 9 (zu § 149 der AB).

(1) Soll ein ausländisches Kraftfahrzeug, das nur zur Ausbesserung in einer inländischen Gewerbsanstalt oder zur Schaustellung auf einer inländischen öffentlichen Ausstellung eingeht, unter Benützung seiner eigenen Triebkraft nach dem Ausbesserungs- oder Ausstellungsort und von da zurückgefahren werden, ohne daß eine Stempelabgabe erhoben wird, so hat der Führer des Kraftfahrzeugs bei der nächsten zur polizeilichen Kennzeichnung zuständigen Amtsstelle einen Zollvormerkschein zu erwirken und die Stempelabgabe für den in Betracht kommenden Zeitraum sicherzustellen. Während der Fahrt hat der Führer des Kraftfahrzeugs den Vormerkschein mit sich zu führen und den Polizei-, Steuer- und Zollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Erledigung der Vormerkung hat der Führer des Kraftfahrzeugs der Zollstelle eine Bescheinigung der Gewerbsanstalt oder Ausstellung über die Zeit der Aufnahme und Abgabe des Kraftfahrzeugs und bei Einbringung des Kraftfahrzeugs zur Ausbesserung eine Bescheinigung der Gewerbsanstalt über die Art der Ausbesserung vorzulegen. Ergeben sich bei der Prüfung des Kraftfahrzeugs und des Vormerkscheins sowie der Bescheinigung keine Anstände, so wird die Sicherheit freigegeben.

(2) Ist ein ausländisches Kraftfahrzeug, für das eine Steuerkarte nach Tarifnummer 8 b gelöst war, während seines Aufenthaltes im Inlande zur Ausbesserung in eine inländische Gewerbsanstalt verbracht oder in einer inländischen Ausstellung zur Schau gestellt worden, so wird die Zeit, während der sich das Fahrzeug in der Anstalt oder Ausstellung befindet, in die Tage des inländischen Aufenthalts nicht eingerechnet, wenn der Inhaber gleich nach der Einlieferung des Fahrzeugs in die Anstalt oder Ausstellung und später vor dem Rückempfang der Zollstelle oder Steuereinnehmerei am Sitze der Gewerbsanstalt oder Ausstellung die Steuerkarte und eine Bestätigung der Gewerbsanstalt oder Ausstellung über die Aufnahme und eine solche über die Abgabe des Fahrzeugs vorlegt und sich darnach die Karte richtig stellen läßt.

§ 10 (zu § 165 der AB).

Die in Tarifnummer 11 bezeichnete Abgabe wird bis auf weiteres im Wege der Barzahlung erhoben. Die Behörden und Beamten haben nach näherer Weisung der Zoll- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Steuerdirektion die von ihnen festgesetzten Stempelbeträge durch die Steuerstellen vereinnahmen zu lassen.

§ 11 (zu §§ 216, 223 und 224 der AB).

(1) Mit der Prüfung des Reichsstempelwesens werden die der Zoll- und Steuerdirektion zugeteilten Prüfungsbeamten betraut.

(2) Die Prüfungsbeamten haben die über die Prüfung gemachten Aufzeichnungen der Zoll- und Steuerdirektion vorzulegen, die über die weitere Verfolgung der nicht kurzer Hand erledigten Erinnerungen, insbesondere wegen Nacherhebung der Fehlbeträge und wegen Einleitung des Strafverfahrens die erforderlichen Anordnungen trifft.

(3) Der Jahresbericht des Prüfungsbeamten ist dem Finanzministerium auf 1. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(4) Die Prüfungsverhandlungen werden bei der Zoll- und Steuerdirektion nach deren näheren Anordnung aufbewahrt.

§ 12 (zu §§ 227 und 230 der AB).

Das Einnahmebuch ist nach dem im Muster 39 der AB gegebenen Vorbilde zu führen.

Die nur mit dem Verkaufe von Marken befaßten Stellen haben ein besonderes Einnahmebuch nach Weisung der Zoll- und Steuerdirektion zu führen. Die Zoll- und Steuerdirektion bestimmt auch die Form des Stempelzeichenbuches.

§ 13.

Die Zoll- und Steuerdirektion ist ermächtigt, weitere Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 27. September 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Bund.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg